

EINKAUFSDINGUNGEN

1. Bestellung – Geltung dieser Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Bestellungen müssen unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Ist die Bestellsannahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Bestellung bei uns eingegangen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Mündliche Bestellungen bedürfen ebenso wie andere Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei EDV-mäßiger Bestellung ersetzt der Namenseindruck die Unterschrift. Wir sind berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Aufträgen etwa erforderliche Änderungen vorzunehmen, es sei denn, diese wären für den Lieferanten unzumutbar. Sollte eine Bestimmung zwischen dem Lieferanten und uns unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind dann im Rahmen des Zumutbaren unter Berücksichtigung des Vertragszwecks verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Versendungs- und Verpackungskosten grundsätzlich ein. Übernehmen wir ausnahmsweise ausdrücklich die Versand- und Verpackungskosten selbst, sorgt der Lieferant – soweit wir keine besonderen Weisungen erteilen – für die billigste Verfrachtung. Nachträgliche Preisänderungen, auch bei von uns festgelegten Änderungen der Ausführung, bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Preisermäßigungen beim Lieferanten, z.B. Listenpreissenkung, kommen uns jedoch zugute. Mangels anderweitiger Angaben gilt die Mehrwertsteuer als im Preis eingeschlossen.

3. Gefahrübertragung – Lieferung – Abnahme – Eigentum

Die Gefahr und das Eigentum gehen mit Übergabe der Ware an der von uns vorgegebenen Abladestelle auf uns über. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferung oder Leistung, Teillieferung oder Teilleistung bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle entweder Erfüllung oder Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall erheblicher Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, sind wir dann zum Rücktritt berechtigt, wenn uns andernfalls ein erheblicher Nachteil entstehen würde. Umstände, die zur Verzögerung der Lieferung führen könnten, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ansonsten können sie den Lieferanten nicht entlasten. Ist mit Lieferverzug zu rechnen, so steht es uns frei, die Bestellung unter Festlegung eines neuen Termins aufrecht zu erhalten oder vom Vertrag Abstand zu nehmen. An der Haftung des Lieferanten ändert sich hierdurch nichts. Transport- und Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen oder ähnliche mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse – auch im Bereich unserer Zuliefererbetriebe – befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahme- und Zahlungsverpflichtung. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten ordnungsgemäß zu lagern.

4. Mängelansprüche

Die Annahme und Bezahlung erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit und Tauglichkeit. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377, 378 HGB), es sei denn, es handelt sich um offensichtliche Mängel. Der Lieferant garantiert einwandfreie Qualität. Er garantiert, dass der Liefergegenstand die von uns festgelegten qualitativen und maßgeblichen Eigenschaften sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt. Die Rechtsfolgen mangelhafter Lieferung bzw. des Fehlens zugesicherter Garantien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass wir in allen Fällen auch die kostenlose Beseitigung der Mängel verlangen können. Anfallende Nebenkosten, z. B. für zusätzliche Kontrollen, Montage und Fracht, trägt der Lieferant. Beanstandete Ware kann von uns unfrei zurück gesandt werden. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Werden wir aus Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, hat der Lieferant einen uns entstandenen Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren. Für Mängelansprüche haftet der Lieferant – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – für die Dauer von zwei Jahren nach der Ablieferung an uns. Bei Waren, die zur Herstellung unserer Produkte verarbeitet oder eingebaut werden, beträgt diese Frist zwei Jahre nach Verarbeitung oder Einbau, längstens drei Jahre nach Ablieferung an uns. §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen kann noch zwölf Monate nach Ablauf der zuvor genannten Fristen erfolgen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung bei vollständiger und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und Rechnungserhalt in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats zum 28. des Monats, ansonsten zum 15. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung (mit unseren Bestelldaten und in zweifacher Ausfertigung) als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. die Leistungen erbracht worden sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Wahl des Zahlungsmittels (Wechsel, Scheck) bleibt uns überlassen. Für von uns zu leistende Anzahlungen müssen uns genehme Bankbürgschaften mit einer Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung durch den Lieferanten gestellt werden. Forderungsabtretungen oder Einzugsermächtigungen bedürfen unserer Zustimmung. Die Zustimmung zu Abtretungen wird von uns nicht ohne Grund versagt werden.

6. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant macht uns Mitteilung, falls für die zu liefernde Ware ein eigenes oder fremdes Patent oder Gebrauchsmuster besteht. Er haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Er verpflichtet sich, uns bzw. unsere Abnehmer für jeden Schaden schadlos zu halten, der aus einer Verletzung in- oder ausländischen Schutzrechts durch die von uns gelieferte Ware entsteht. Er erklärt sich bereit, uns auf unser Verlangen Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, der wegen einer solchen Verletzung irgendwelcher Schutzrechte gegen uns anhängig gemacht wird, oder in diesen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten.

7. Erfüllung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – Geschäftsgeheimnis – Fertigungsmittel

Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und behördlichen Vorschriften in umwelttechnischer Hinsicht sind einzuhalten. Ein entsprechendes Umweltmanagementsystem ist vom Lieferanten aufzubauen und zu unterhalten (ISO 14001 oder gleichwertig). Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind in gleicher Weise zu verpflichten. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen oder dergleichen, die von uns gestellt oder bezahlt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergeben noch für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten oder sonst in Zusammenarbeit mit uns entwickelten bzw. weiterentwickelten Gegenstände. Von uns gestellte oder bezahlte Fertigungsmittel bleiben bzw. werden unser Eigentum und sind an uns nach Aufforderung auszuhändigen.

8. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung einschließlich der für das Betreten und Verlassen des Werks bestehenden Vorschriften zu beachten. Schadensersatzansprüche für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für aus arglistigem Verhalten entstandene Ansprüche und für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware entsprechend unseren Angaben zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist Fridingen. Gerichtsstand ist der Sitz des für Fridingen zuständigen Gerichts. Wir können jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Stand: Oktober 2004